Preußische Gesetzsammlung

Nr. 36.

(Nr. 10924.) Verordnung über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 29. September 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetzsamml. S. 131) und des Artikel I Nr. 9b des Gesetzes über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 20. März 1908 (Gesetzsamml. S. 29), was folgt:

§ 1.

Zusammensetzung und Name der Kommission.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 nebst den Änderungsgesetzen dazu vom 20. April 1898, vom 1. Juli 1902 und vom 20. März 1908 berufene Kommission heißt: „Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen" und besteht aus:

1. den Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen;
2. den von Uns unter Berücksichtigung des Artikel I Nr. 9b des Gesetzes vom 20. März 1908 auf je drei Jahre ernannten Mitgliedern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von Uns aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

§ 2.

Stellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission.

Auf den Vorsitzenden finden die Vorschriften im § 87 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetzsamml. S. 465) Anwendung.

Das Amt der nicht im Hauptamt angestellten Mitglieder der Kommission ist ein Ehrenamt, für das weder eine Besoldung noch eine Entschädigung gewährt wird. Für Reisen erhalten die Mitglieder der Kommission Tagegelder und Reisekosten, und zwar die Mitglieder, die unmittelbare Staatsbeamte sind, nach den

Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1908.

für diese bestehenden Vorschriften, die übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, vom 24. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 345).

§ 3.

Sitz der Kommission.

Der Sitz der Kommission ist in der Stadt Posen. Der Vorsitzende kann die Kommission für einzelne Geschäfte auch an einem anderen Orte versammeln.

§ 4.

Geschäftskreis der Kommission.

Der Geschäftskreis der Kommission umfaßt alle Maßnahmen zur Ausführung der im § 1 aufgeführten Gesetze. Soweit als nach der bestehenden Ordnung der Zuständigkeit andere Behörden beteiligt sind, hat sich die Kommission mit ihnen ins Einvernehmen zu setzen. In einer Meinungsverschiedenheit zwischen einem Minister und der Kommission entscheidet das Staatsministerium.

Die beteiligten Staats- und Kommunalbehörden haben den Ersuchen der Kommission und ihres Vorsitzenden Folge zu leisten.

§ 5.

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, verteilt sie, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und führt sie aus. Er vertritt die Kommission nach außen und führt den Schriftwechsel.

Ist die Kommission nicht versammelt, so ist der Vorsitzende in eilbedürftigen Fällen befugt, selbständig zu entscheiden. Ausgenommen hiervon ist der Fall des Artikel I Nr. 10 § 15 des Gesetzes vom 20. März 1908. Von jeder selbständigen Entscheidung hat der Vorsitzende der Kommission in ihrer nächsten Sitzung Mitteilung zu machen.

Der Vorsitzende ist befugt, Beschlüsse der Kommission zu beanstanden. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er es der Kommission mitzuteilen und die Entscheidung des Staatsministeriums zu beantragen.

§ 6.

Hilfsbeamte des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist Vorgesetzter der ihm zugeordneten höheren, mittleren und niederen Beamten mit den im § 19 Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehenen Befugnissen.

§ 7.

Versammlungen der Kommission.

Die Kommission versammelt sich entweder an den im voraus bestimmten Tagen oder auf Einladung des Vorsitzenden.

Sie beschließt nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8.

Subkommission.

Für einzelne Geschäfte kann die Kommission Subkommissionen oder besondere Kommissarien bestellen.

Mitglied einer Subkommission oder Kommissar kann auch sein, wer nicht Mitglied der Kommission ist. Der Vorsitzende der Kommission oder sein Stellvertreter können jederzeit in der Subkommission den Vorsitz führen. Soll die Verwaltung oder Beaufsichtigung eines einzelnen Geschäftszweigs dauernd einer Subkommission oder einem Kommissar übertragen werden, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 9.

Aufsicht.

Die Geschäftsführung der Kommission und ihres Vorsitzenden wird vom Staatsministerium beaufsichtigt und ist an die leitenden Grundsätze gebunden, die das Staatsministerium aufstellt.

Auf Beschwerden über Maßnahmen der Kommission und ihres Vorsitzenden entscheidet das Staatsministerium.

§ 10.

Etat der Kommission.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kommission sind für jedes Etatsjahr im voraus anzuschlagen. Der Voranschlag ist vom Staatsministerium festzustellen. Der festgestellte Voranschlag der Ausgaben darf nicht ohne Genehmigung des Staatsministeriums überschritten werden.

§ 11.

Jahresbericht.

Die Kommission hat dem Staatsministerium alljährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 12.

Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung vom 21. Juni 1886 (Gesetzsamml. S. 159) ist aufgehoben.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, zur Ausführung dieser Verordnung die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Der Geschäftsgang der Kommission wird durch eine vom Staatsministerium zu erlassende Anweisung geordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdhaus Rominten, den 29. September 1908.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. Delbrück. Beseler.
Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle. Sydow.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.